

# Stadt Bergneustadt

## Der Bürgermeister

Bergneustadt, 07.08.2003

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen  
Amt 20 / 20-25-01

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| ↓ Beratungsfolge           | ↓ Sitzungstermin |
|----------------------------|------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 01.10.03         |
| Rat                        | 08.10.03         |

## Beschlussvorlage

### Beschluss über die Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 1 GO

#### Beschlussvorschlag:

- Der Rat beschließt die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2002 in der am 21.03.2003 vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister festgestellten Fassung mit folgenden Ergebnissen:

|                | Verwaltungs-<br>haushalt € | Vermögens-<br>haushalt € | Gesamt-<br>haushalt € |
|----------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Solleinnahme   | 33.147.347,84              | 8.162.306,08             | 41.309.653,92         |
| Sollausgabe    | 33.147.347,84              | 8.162.306,08             | 41.309.653,92         |
| Sollfehlbetrag | 0,00                       | 0,00                     | 0,00                  |

- Der Rat entscheidet über die Entlastung wie folgt:

Aufgrund des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.07.2003 wird dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

I.V.:

---

Thorsten Falk

**Erläuterungen:**

Die Jahresrechnung wurde dem Rat in seiner Sitzung am 21.05.2003 unter TOP 3 zur Kenntnis gebracht. Zugleich wurde allen Ratsmitgliedern der Rechenschaftsbericht übergeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung in mehreren Sitzungen geprüft und das Ergebnis in dem Bericht am 29.07.2003 festgehalten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende abschließende Feststellung getroffen:

„In der durch ausreichende Stichproben durchgeführten Prüfung der Haushalts- und Finanzwirtschaft des Jahres 2002 waren keine gravierenden Beanstandungen vorzubringen, so dass dem Rat empfohlen wird, den Bürgermeister gem. § 94 Abs. 1 GO für das Haushaltsjahr 2002 vorbehaltlos zu entlasten“.

Über die Entlastung entscheiden die Mitglieder des Rates (§ 94 Abs. 1 Satz 2 GO). Bei dieser Abstimmung (2.) ist der Bürgermeister nicht stimmberechtigt, während er bei der Beschlussfassung über die Jahresrechnung (1.) mitwirken kann.

| <b>Mitzeichnungen</b>               |                  |       |
|-------------------------------------|------------------|-------|
| <input type="checkbox"/>            | I. Beigeordneter | Datum |
| <input type="checkbox"/>            | Amt 10           | Datum |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Amt 20           | Datum |